

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/40-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
336 /AB
1995 -03- 10

ZU 436 10

Wien, 8. März 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 436/J-NR/1995, betreffend den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992 eingeführten Leistungsnachweis, die die Abgeordneten Dipl.-Vw.Dr. LUKESCH und Kollegen am 24. Januar 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Jugend und Familie fällt. Eine Mitbefassung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ergibt sich lediglich auf Grund der Vollziehung, soweit die Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Fachhochschul-Studiengänge in die Bestätigung des für den Weiterbezug der Familienbeihilfe notwendigen Studiennachweises eingebunden sind.

Daten aus der Statistik des Bundesministeriums für Jugend und Familie über den Vollzug des Familienlastenausgleichsgesetzes im Hinblick auf die Gewährung von Familienbeihilfe für Studierende stehen nur in sehr begrenztem Ausmaß zur Verfügung. Insbesondere ist die Umstellung der Auszahlung der Familienbeihilfe auf automationsunterstützte Datenverarbeitung erst im Gefolge der Novelle 1992 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 er-

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

folgt, sodaß ein Vergleich mit früher gewährten Familienbeihilfen für Studierende auf Basis einer Statistik nicht möglich ist.

Des weiteren enthält die verfügbare Statistik des Bundesministeriums für Jugend und Familie keine Aufgliederung der Personen über 19 Jahre, für die Familienbeihilfe bezogen wird, je nach besuchter Lehranstalt. Es sind vielmehr alle Studierenden zusammengefaßt, die im tertiären Bildungsbereich eine Ausbildung erhalten (Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung, Pädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Fachhochschul-Studiengänge, Konservatorien, medizinisch-technische Akademien).

Die einzelnen Fragen werden von mir - soweit dies möglich ist - folgendermaßen beantwortet, wobei ich allerdings nochmals auf die bereits oben angeführte grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Jugend und Familie verweise:

- 1. Wie viele Studierende an Österreichs Universitäten und Hochschulen konnten den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992 eingeführten Leistungsnachweis erbringen?**

Antwort:

Nach der vorliegenden Statistik beziehen mit Jänner 1995 63.805 Studierende, die jährlich einen Studiennachweis vorzulegen haben, Familienbeihilfe. Weitere 35.770 Studierende beziehen Familienbeihilfe, müssen aber keinen Studiennachweis vorlegen, da sie bereits die erste Diplomprüfung abgelegt haben. In dieser Zahl sind allerdings - wie bereits einleitend festgestellt - sämtliche Studierenden des tertiären Bildungsbereiches (Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung, Pädagogische Akademien, Akademien für Sozialarbeit, Fachhochschul-Studiengänge, Konservatorien, medizinisch-technische Akademien) enthalten.

- 3 -

2. Wie hoch ist dieser Prozentsatz, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden?

Antwort:

Diese Frage kann aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht beantwortet werden, da in dieser Zahl des Bundesministeriums für Jugend und Familie auch Studierende enthalten sind, die nicht in der Hochschulstatistik ausgewiesen sind.

3. Wie sieht die Quote der Studierenden, die den Mindeststudiennachweis erbringen, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozenten im Hinblick auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen aus?

Antwort:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Statistik des Bundesministeriums für Jugend und Familie keine Aufgliederung der Studierenden nach Unterrichtsanstalten vornimmt.

4. Wie hoch ist die Zahl jener Studierenden, die auf Grund des im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehenen Mindeststudiennachweises tatsächlich eine Familienbeihilfe beziehen, da sich der Anspruch auf Familienbeihilfe unter anderem auch nach dem eigenen Einkommen der Studierenden richtet?

Antwort:

Hiezu ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen, da die entsprechende Statistik nur die Zahl jener Studierenden ausweist, für die tatsächlich Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

5. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die vor Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe bezogen haben?

- 4 -

Antwort:

Diese Frage ist mangels einer vergleichenden Statistik über die Zahlen der Familienbeihilfenbezieher vor Inkrafttreten der Novelle 1992 nicht zu beantworten.

6. **Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die nach Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe beziehen?**

Antwort:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da eine Aufgliederung nach Unterrichtsanstalten in der Statistik nicht enthalten ist.

7. **Sind Ihnen bei Berechnung der genauen Zahl der Studierenden, für die Familienbeihilfe bezogen wird, die entsprechenden Statistiken der Familienbeihilfestellen der Finanzämter zugänglich?**

Antwort:

Die Familienbeihilfenstellen der Finanzämter führen seit dem Inkrafttreten der Novelle 1992 des Familienlastenausgleichsgesetzes nach Mitteilung des Bundesministeriums für Jugend und Familie keine Statistiken mehr. Es wird lediglich eine Gesamtstatistik erstellt, welche meiner Beantwortung der Anfrage zugrunde gelegt wurde.

